



„Förderverein der Kindertagesstätte Käthe Münch e.V.“

SATZUNG

- Stand 20.05.2021 -

bisherige Fassung vom 14. November 2007 geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 06.02.2008, 11.09.2008, 25.10.2018 und 20.05.2021

Inhalt

Art. 1 Name und Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit	1
Art. 2 Mitgliedschaft.....	2
Art. 3 Organe	2
Art. 4 Mitgliederversammlung	2
Art. 5 Vorstand	4
Art. 6 Kassenprüfer.....	5
Art. 7 Mitgliedsbeitrag	5
Art. 8 Datenschutz	5
Art. 9 Auflösung.....	5
Art. 10 Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Name und Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Name des Vereins ist „Förderverein der Kindertagesstätte Käthe Münch e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Seligenstadt. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung in der Kindertagesstätte Käthe Münch, Seligenstadt, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Kindertagesstätte Käthe Münch, die in der Trägerschaft der Stadt Seligenstadt steht und die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat. Die beschafften Mittel sollen beispielsweise folgende freiwillige Leistungen der Kindertagesstätte möglich machen:

- Anschaffung zusätzlicher Spielgeräte
 - Neuanschaffungen von zusätzlichen Spiel-, Bastel- und Lernmaterialien
 - Finanzielle Unterstützung von Ausflügen, Fahrten und Projekten, insbesondere für sozial schwächere Kinder
 - zusätzliche Weiterbildungen / Qualifikationen des Fachpersonals
 - Beiträge zur Gestaltung des Gebäudes
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, § 26 BGB.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich bei dem Vorstand angezeigt werden muss; der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich,
 - b) bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag. Die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.
 - c) durch Tod.

Die Mitgliedschaft kann ferner durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat, wenn es schuldhaft gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder sonstigen dem Verein gegenüber Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dem Auszuschließendem ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

4. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Art. 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1.) Wahl des Vorstandes
 - (2.) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - (3.) Festsetzung des Beitrages
 - (4.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (5.) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
 - (6.) Entlastung des Vorstandes
 - (7.) Grundsätzliche Entscheidungen zu treffen über die Förderung weiterer vorschulischer Einrichtungen
 - (8.) Entscheidungen zu treffen über die Beschaffung von Einzelobjekten, deren Preis Euro 2.000,00 übersteigt
 - (9.) Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - (10.) Änderungen der Satzung
 - (11.) Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind öffentlich. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden; über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte
- im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abgeben.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform und unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowie unter Aufnahme etwaiger Beschlussempfehlungen des Vorstandes zu Sachentscheidungen an alle Mitglieder spätestens 14 Kalendertage vor der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch für Entscheidungen über Satzungsänderungen mit Ausnahme einer Änderung des Satzungszweckes. Entscheidungen über Änderungen des Satzungszweckes oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur Erledigung kommt die Tagesordnung, die in der Einladung genannt worden ist. Ergänzungen, Kürzungen oder Umstellungen können vor Eintritt in die Beratung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Änderungen des Satzungszweckes oder die Auflösung des Vereins.
6. Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Der Antrag ist zu begründen. Er muss den Wortlaut des Tagesordnungspunktes, zu dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung gewünscht wird, enthalten.
7. Gewählt wird durch Handzeichen oder Zuruf. Schriftlich oder geheim zu wählen ist, sobald ein Mitglied dies verlangt. Des Weiteren können Stimmen durch Mittel der elektronischen Kommunikation oder durch Abgabe einer vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehenden Erklärung in Schrift- oder Textform abgegeben werden.
8. Über die Anwesenden ist eine Aufzeichnung, über die Verhandlungen eine Niederschrift zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu fertigen und von diesem sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt und besteht aus sieben Mitgliedern, die für die Dauer der Vorstandszeit wie folgt berufen werden:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt folgende fünf Vorstandsmitglieder:
 - zwei gleichberechtigte Vorsitzende, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt für den Vorstand sind,
 - Schatzmeister/in,
 - Schriftführer/in,
 - Beisitzer/in.
 - b) Weitere Vorstandsmitglieder – jedoch ohne Stimmrecht in den Vorstandssitzungen, sondern nur in beratender Eigenschaft – sind kraft Amtes
 - Ein Mitglied des Elternbeirates; dieses wird vom Elternbeirat für die Dauer der Amtszeit des Elternbeirates bestimmt und
 - Ein Mitglied des Erzieher-Teams der Kindertagesstätte; dieses wird vom Erzieher-Team für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes bestimmt.
2. Scheiden mehr als zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vorstandes aus, so hat der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Nachwahlen einzuberufen. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kraft Amtes hat der Elternbeirat bzw. das Erzieher-Team neue Mitglieder unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten, zu bestimmen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, Mitgliederversammlungen einzuberufen und dort Bericht zu erstatten.

Er trifft Entscheidungen über die Beschaffung von Einzelobjekten, deren Preis unter Euro 2.000,00 liegt und die für Anschaffungen benötigt werden, deren grundsätzliche Förderung die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

Er zieht die Beiträge ein, weist Zahlungen an, informiert die Mitglieder über besondere den Verein betreffende Angelegenheiten, betreibt Öffentlichkeitsarbeit u.ä.

Entscheidungsberechtigt sind die fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder; die Mitglieder kraft Amtes üben eine beratende und integrierende Funktion zu den Gremien, denen sie angehören, aus.

4. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Vereins öffentlich. Zu den Vorstandssitzungen wird der Elternbeirat oder einer seiner Vertreter eingeladen; er nimmt mit beratender Stimme teil. Vorstandssitzungen können als Präsenz- oder virtuelle Sitzungen durchgeführt werden; für Abstimmungen können die Mittel der elektronischen Kommunikation verwandt werden.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Art. 6 Kassenprüfer

Zur laufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie des Rechnungsschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzmann (-frau) gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich, mindestens eine Woche vor Durchführung einer Mitgliederversammlung, eine Prüfung vorzunehmen und hierüber bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Ihnen steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen- und Buchführung betreffenden Schriftstücke sowie ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu.

Art. 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten Beiträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssatzung.

Art. 8 Datenschutz

Der Verein stellt die Integrität der Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen sicher. Die Datenschutzbestimmungen sind der jeweils aktuellen Datenschutzrichtlinie des Fördervereins der Kita Käthe Münch zu entnehmen, welche durch den Vorstand erstellt wird. Durch Aufnahme einer Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied mit der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie einverstanden.

Art. 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Bildung gemäß des in Art. 1 festgelegten Vereinszwecks zu verwenden hat.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister Offenbach in Kraft.

Seligenstadt, den 20.05.2021